



BEKANNTMACHUNGSBLATT

der Gemeinde

# Grabenstetten

55. Jahrgang

Donnerstag, den 17. Dezember 2020

NUMMER 51

Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung mit allen Einrichtungen wünschen Ihnen mit diesem Bild aus der Weihnachtsgeschichte gesegnete und besinnliche Feiertage und ein gesundes Wiedersehen in 2021.



Foto: Kindergarten Grabenstetten

## Rathaus-Informationen

### Ärztlicher Notfalldienst

**Zahnärztlicher Notfalldienst zu erfragen unter Telefon 01805 – 911 – 640**  
**Notieren Sie diese Rufnummer in Ihrem privaten Telefonverzeichnis.**

Der Notdienst beginnt am Samstag um 8.00 Uhr und endet am Montag um 8.00 Uhr in der Früh.

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:

Landkreis Reutlingen

**Rettungsdienst/Feuerwehr: 112**

**Bereitschaftsdienst Wo.-Ende 116117**

Diese Nummer gilt auch für den Kinderärztlichen, Augenärztlichen und HNO-ärztlichen Notfalldienst.

Münsingen	Albkl. Münsingen Lautertalstr. 47, 72525 Münsingen Sa, So und FT 09.00-20.00 Uhr
Bad Urach	Ermstaklinik Bad Urach Stuttgarter Str. 100, 72574 Bad Urach Sa, So und FT 09.00-20.00 Uhr
Reutlingen	Klinikum am Steinenberg Steinenbergstr. 3, 72764 Reutlingen Sa, So und FT 09.00-20.00 Uhr

Apotheken-Notdienst-Finder  
zu erfragen unter Tel. 0800/0022833

### Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	08.00 - 12.00 Uhr	
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr	16.00 - 19.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr	

### Telefonnummern

Rathaus Zentrale	07382/941504-0
Fax	07382/941504-44
E-Mail	info@grabenstetten.de
Homepage:	www.grabenstetten.de
Roland Deh	07382/941504-10
Bürgermeister	
E-Mail: roland.deh@grabenstetten.de	
Carina Maldoner	07382/941504-20
Hauptamt und Kämmerei	
E-Mail: carina.maldoner@grabenstetten.de	
Marie-Luise Klingler	07382/941504-30
Bürgerbüro	
E-Mail: marie-luise.klingler@grabenstetten.de	
Melanie Isert	07382/941504-31
Bürgerbüro	
E-Mail: melanie.isert@grabenstetten.de	
Tina Kullen	07382/941504-21
Kasse, Steueramt	
E-Mail: tina.kullen@grabenstetten.de	

### Rufdienst der Diakoniestation Bereich Römerstein/Grabenstetten

Die Diakoniestation ist für Sie unter der Telefonnummer 07382/938983 jederzeit, auch am Wochenende, erreichbar.

Wenn das Büro nicht besetzt ist, können Sie auf dem Anrufbeantworter Ihren Namen, Ihre Telefonnummer und den Grund Ihres Anrufes hinterlassen. Wir rufen Sie so schnell wie möglich zurück.

Bauhof	07382/5387
Falkensteinhalle	07382/7146
Rulamanschule	07382/5949
Kindergarten Grabenstetten	07382/1250
Naturkindergarten Albstrolche	0172/9234069
Rula-TigerR	07382/9417177
Pfarramt	07382/649
Polizeiposten Bad Urach	07125/946870
Notruf Polizei	110
Feuerwehrgerätehaus	07382/5936
Bestattungsdienst Weible	07381/937990
Telefonseelsorge	0800/1110111
ENBW-Störungsnr. Strom	0800/3629-477
ENBW-Kundenhotline Strom	0721/72586001

### Häckselplatz Römerstein – Öffnungszeiten

März-Oktober	November - Februar
Freitag, 15:30 - 18:30 Uhr	Freitag, 15:30 - 17:30 Uhr
Samstag, 11:00 - 17:00 Uhr	Samstag, 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag, 15:30 - 18:30 Uhr	

### Abfalltermine

Restmüll	Donnerstag, 31. Dezember 2020 Donnerstag, 14. Januar 2021
Bio-Tonne	Donnerstag, 31. Dezember 2020 Donnerstag, 14. Januar 2021
Gelber Sack	Freitag, 18. Dezember 2020
Papiertonne:	Samstag, 19. Dezember 2020

Herausgeber: Gemeinde Grabenstetten  
 Verantwortlich für den amtlichen Inhalt, einschließlich der Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung: Bürgermeister Roland Deh oder sein(e) Stellvertreter(in)

Verantwortlich für den übrigen Teil:  
 NAK Neue Anzeigen- und Kommunalblatt GmbH & Co. KG  
 Druck und Verlag: NAK Neue Anzeigen- und Kommunalblatt GmbH & Co. KG, Frauenstraße 77, 89073 Ulm  
 Tel. 07123/3688-630, Fax 3688-222, E-Mail: nak.anzeigen@swp.de  
 Vertrieb: Tel. 07123/3688-639  
 Telefon Redaktion: 07123/3688-511,  
 E-Mail: nak.redaktion@swp.de  
 Redaktionsschluss dienstags 9.00 Uhr

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung über die Weihnachtsfeiertage

Das Rathaus ist über die Weihnachtsfeiertage von Donnerstag, 24.12.2020 bis einschließlich Sonntag, 03.01.2021, geschlossen. Ab Montag, den 4. Januar 2021 sind wir wieder wie gewohnt für Sie zu erreichen.

In dringenden Fällen erreichen Sie uns unter unserer Notfallnummer: 0178 / 366 32 68

Wir bitten um Beachtung!  
Bürgermeisteramt

### Selbstablesung der Wasserzähler

Die Ablesung der Wasserzähler steht wieder an.

Wir bitten alle Hauseigentümer, die Ablesung Ihres/Ihrer Zähler schnellstmöglich vorzunehmen und dem Bürgermeisteramt mit der Angabe von Straße und Hausnummer mitzuteilen. Die Verwaltung nimmt die Zählerstände schriftlich, per E-Mail an [info@grabenstetten.de](mailto:info@grabenstetten.de), telefonisch unter 941504-0 oder per Fax unter 941504-44 entgegen. Außerdem besteht die Möglichkeit, den Zählerstand mithilfe eines Vordrucks zu melden. Den Vordruck finden Sie auf unserer Homepage [www.grabenstetten.de](http://www.grabenstetten.de) unter dem Reiter Rathaus & Service – Rathaus Service – Rathausvordrucke – Finanzwesen – Zählerstand Wasseruhr.

Die Zählerstände werden mit Ablesedatum erfasst und systemseitig zum 31.12. des Jahres hochgerechnet. Auf der Abrechnung im Januar 2021 taucht somit ein hochgerechneter Zählerstand auf und nicht exakt der von Ihnen gemeldete.

Der Wasserzählerstand muss zwingend bis zum 30.12.2020 erfolgen!

Wir bitten die Bevölkerung um Beachtung!

Bei Fragen steht Ihnen das Bürgermeisteramt gerne zur Verfügung.

### Loipen am Wochenende zerstört

Warum muss so was immer wieder passieren? War ja letztes Jahr ähnlich. Das ist absolut kein Kavaliersdelikt und eigentlich müsste derjenige, der die Loipen kaputt macht, vor allem der Geländewagenfahrer, doch irgendwann das Hirn einschalten!  
Ihre Gemeindeverwaltung

#### Loipen Grabenstetten

Im Namen des TSV Grabenstetten möchten ich mich ganz herzlich bei den Personen bedanken, die es geschafft haben, eine neu gespürte Langlaufloipe teilweise unbrauchbar zu machen. Nicht nur, dass mitten in der Loipe gelaufen wurde - nein, und das ist wirklich unglaublich - wurde mit einem Fahrzeug (vermutlich einem Jeep) die Loipe auf weiten Strecken zerstört. Wer es nicht wissen sollte: eine Loipe ist kein Wanderweg und schon gar keine Autobahn!

Der TSV Grabenstetten präpariert jedes Jahr, wenn es die Schneelage einigermaßen zulässt, durch **freiwillige Helfer** unentgeltlich in den frühen Morgenstunden die Langlaufloipe. Nicht für den TSV Grabenstetten, sondern **für die Gemeinde und alle Mitbürger**. Da das Sportangebot in diesen Zeiten eh sehr gering ist, haben diese Personen durch ihre mutwillige - vielleicht auch nur gedankenlose - Zerstörung der Loipe ein Stück dieses Angebots zunichtegemacht. Also nochmals - vielen Dank dafür ...

Wilfried Brecht - 1.Vorsitzender

### Baugesuche rechtzeitig einreichen

Baugesuche, über die der Gemeinderat entscheiden muss, werden in öffentlicher Sitzung beraten. Die Gesuche müssen unter Angabe des Vorhabens und des Bauortes auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung gesetzt werden. Für die nächste Sitzung ist folgende Einreichungsfrist für Baugesuche zu beachten:

**Sitzung am 19.01.2021,  
Baugesuch bis Freitag, 08.01.2021 einzureichen**

Bei manchen Baugesuchen ist eine umfassende rechtliche Prüfung in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Reutlingen erforderlich, was eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Teilweise müssen vom

Bauherrn weitere Unterlagen angefordert werden, was ebenfalls zeitaufwendig sein kann. Es kann deshalb nicht in allen Fällen gewährleistet werden, dass ein Baugesuch auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen wird.

Wir bitten um Beachtung!

Bürgermeisteramt

### Baumaßnahmen und Sperrungen an den Straßen in 2021

Ganz zu Anfang des Jahres wird ab 18.01.2021 bis Ende des Monats Januar die B 465 zwischen Oberlenningen und Schlattstall und die Grabenstetter Steige bis zum Schotterwerk Moeck wegen Sicherungsmaßnahmen an den angrenzenden Wäldern gesperrt.

Die gesamte Umleitung läuft in diesem Zeitraum ab Owen über Erkenbrechtsweiler durch Grabenstetten.

Und gleich danach ab dem 1. Februar bis in den Spätherbst ist dann wegen Sanierung der Gutenberger Steige die B 465 ab Gutenberg gesperrt. Der gesamte Verkehr wird dann von Lenningen kommend über Grabenstetten nach Römerstein umgeleitet.

Wir möchten Sie bereits jetzt um Verständnis für die Umleitungen und die damit einhergehenden Einschränkungen und Belästigungen bitten. Wir haben Tempo 30 während der Umleitungsphase beantragt, um zumindest den Lärm zu reduzieren und auch die Verkehrssicherheit etwas zu erhöhen. Ob dies angeordnet und umgesetzt wird ist jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

### Neufassung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Grabenstetten

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 08.12.2020 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Widmung

- Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Grabenstetten. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 13 zur Verfügung steht. Ferner kann auf den Friedhöfen bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und die Wohnung nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Alten- oder Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

#### II. Ordnungsvorschriften

##### § 2 Öffnungszeiten

- Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

##### § 3 Verhalten auf dem Friedhof

- Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.

- während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
- Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
- Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

3. Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 3 Tage vorher anzumelden.

#### § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
2. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 4 Jahre befristet.
3. Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
4. Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
5. Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
6. Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 5 Allgemeines

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
2. Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

#### § 6 Säрге

Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

#### § 7 Ausheben der Gräber

1. Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

#### § 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre, die von Aschen 15 Jahre.

Bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

### § 9 Umbettungen

1. Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
3. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
4. In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
5. Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
6. Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
7. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

### IV. Grabstätten

#### § 10 Allgemeines

1. Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  1. Reihengräber,
  2. Rasenreihengräber,
  3. Urnenreihengräber (als Erdgräber oder Nischen in der Urnenwand),
  4. Wahlgräber (als Erdgräber oder Nischen in der Urnenwand),
  5. Urnenwahlgräber (als Erdgräber oder Nischen in der Urnenwand),
  6. Urnengemeinschaftsgräber
3. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
4. Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

#### § 11 Reihengräber

1. Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge
  1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
  2. wer sich dazu verpflichtet hat,
  3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
2. Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
  1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
  2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
3. In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
4. Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
5. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.



**§ 12 Rasengräber**

1. Rasengräber werden als Reihengräber für Erdbestattungen zur Verfügung gestellt.
2. In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt.
3. Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
4. Auf den Rasengräbern wird eine durchgehende Rasenfläche durch die Gemeinde angelegt und unterhalten.
5. Die Grabflächen sind in naturbelassender Form zu erhalten. Eine Bepflanzung der Rasenfläche oder das Abstellen von Grabschmuck ist nicht zulässig. Blumenschmuck, der bei der Beerdigung angebracht wurde, ist spätestens nach einem Monat zu entfernen.
6. Umbettungen sind nicht zulässig.
7. Ein Anspruch auf Überlassung eines Rasengrabes besteht nicht.

**§ 13 Wahlgräber**

1. Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
2. Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Nutzungsrechte an Wahlgräbern für die Beisetzung von Aschen werden auf die Dauer von 25 Jahren verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
3. Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
4. Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
5. Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sowie Urnennischen im Urnenwandsystem sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
6. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
7. Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
  1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
  2. auf die Kinder,
  3. auf die Stiefkinder,
  4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  5. auf die Eltern,
  6. auf die Geschwister,
  7. auf die Stiefgeschwister,
  8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.
8. Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
9. Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
10. Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
11. Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
12. In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

**§ 14 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber**

1. Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
2. In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
3. Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind 2 Urnen.
4. Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

**§ 15 Urnengemeinschaftsgräber**

1. Urnengemeinschaftsstätten werden von der Gemeinde angelegt und unterhalten. Die Hinterbliebenen dürfen keine Grabmale errichten oder Anpflanzungen vornehmen.
2. Die Gemeinde bringt die Namen der Verstorbenen auf Wunsch der Bestattungspflichtigen auf einer Stele an. Die Kosten tragen die Bestattungspflichtigen.
3. Umbettungen sind nicht zulässig.

**V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen****§ 16 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz**

1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
2. Nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 müssen Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den Anforderungen an die Umgebung entsprechen.
3. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
4. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
  1. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
  2. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
5. Bei der Gestaltung und Bearbeitung der einheitlichen Steinplatten der Urnenwandnischen sind folgende Vorschriften einzuhalten:
  1. Zur Beschriftung der Verschlussplatten der Urnennischen sind vertiefte Schriftzeichen in der Schriftart Arial Narrow oder Tekton in silbernem Farbton in den Steinplatten anzubringen. Die Schriftgröße der Buchstaben darf eine Maximalgröße von 25 mm nicht überschreiten.
  2. Es ist der Vor- und Familienname, das Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen anzubringen.
  3. Auf der Steinplatte kann ein Glaubens- oder Blumenornament mit einer Maximalgröße von bis zu 18 cm Höhe und 15 cm Breite in silbernem Farbton eingraviert werden.
6. Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
  1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
  2. mit Farbanstrich auf Stein,
  3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
  4. Lichtbilder, die nicht in schwarz/weiß gehalten und größer als eine maximale Seitenlänge mit 10 cm sind.
7. Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
  2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 0,70 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche.
8. Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  1. auf einstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
  2. auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche.
9. Auf Rasengräbern dürfen keine stehenden Grabmale aufgestellt werden. Eine Steinplatte, die mit der Rasenfläche eine Ebene bildet, ist bodentief in den Rasen einzulegen. Die Steinplatte darf maximal ein Drittel der Grabfläche überdecken.
10. Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf

die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

11. Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
12. An Kolumbarien bzw. Urnennischen dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u. A. nicht angebracht oder abgelegt werden. Ausgenommen davon darf Blumenschmuck vor den Urnenwänden abgelegt werden. Dieser wird einmal wöchentlich von der Gemeinde abgeräumt.
13. Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 10 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

### § 17 Genehmigungserfordernis

1. Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
2. Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
3. Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
5. Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
6. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

### § 18 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

- bis 1,20 m Höhe: 14 cm
- bis 1,40 m Höhe: 16 cm
- ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

### § 19 Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

### § 20 Entfernung

1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf

der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen durch die für die Unterhaltung Verantwortlichen zu entfernen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

## VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

### § 21 Allgemeines

1. Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
2. Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Dazu gehört, dass Erde aufgefüllt wird, wenn sich die Grabfläche absenkt. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 10) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
3. Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
4. Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
5. Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
6. Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

### § 22 Vernachlässigung der Grabpflege

1. Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
2. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
3. Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## VII. Benutzung der Leichenhalle

### § 23 Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
2. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

**VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten****§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

1. Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht-satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
2. Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
3. Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

**§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
  - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
  - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
  - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
  - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
  - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

**IX. Bestattungsgebühren****§ 26 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 27 Gebührenschuldner**

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebührenschuld entsteht
  1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

2. Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

**§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

1. Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
2. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

**X. Übergangs- und Schlussvorschriften****§ 30 In-Kraft-Treten**

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsordnung vom 01.08.2018 mit Änderungen außer Kraft.

**Anlage zur Friedhofssatzung (§ 29 Absatz 1)****Gebührenverzeichnis**

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	28,00 €
1.2	Zulassung gewerbsmäßiger Grabmalaufsteller	
	1.21 Einzelfall	18,00 €
	1.22 Befristete Zulassung auf 4 Jahre	56,00 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege (befristet auf 4 Jahre)	56,00 €
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit (Einzelfall)	28,00 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	84,00 €
<b>2.</b>	<b>Benutzungsgebühren</b>	
	<u>I. Bestattungsgebühren</u>	
2.1.	2.11 Tätigkeit des Bestattungsordners	154,00 €
	2.12 Zusatzaufwand Vor-Ort-Termin	53,00 €
2.2.	Erdbestattung einschließlich Herstellung und Schließung des Grabes	
	2.21. für Verstorbene vor Vollendung des 10. Lebensjahres	323,00 €
	2.22. für Verstorbene nach Vollendung des 10. Lebensjahres	687,00 €
	2.23 Personeller Mehraufwand mit Kirchgang jeweils	57,00 €
	2.24 Samstagzuschlag jeweils	30 %
2.3.	Herstellung und Schließung eines Urnengrabes	
	2.31 Beisetzung der Urne ohne Angehörige	124,00 €
	2.32 Beisetzung der Urne mit Angehörigen	226,00 €
	2.33 Beisetzungsfeier bei Urnen	101,00 €
	2.34 Samstagzuschlag jeweils	100 %
2.4.	Vornahme von Umbettungen, Ausgrabungen je Arbeitsstunde	69,00 €
2.5.	Zuschlag für Bestattungen außerhalb der laufenden Gräberreihe	103,00 €
2.6.	Felszuschlag, starker Frost je Arbeitsstunde	61,00 €
2.7.	Reinigung der Leichenhalle je Arbeitsstunde	49,00 €
	<u>II. Grabbenutzungsgebühren</u>	
3.1.	Überlassung eines Reihengrabes	
	3.11 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	3.900,00 €
	3.12 für Personen unter 10 Jahren	750,00 €
3.2	Überlassung eines Rasenreihengrabes für Erwachsene	4.200,00 €
3.3	Überlassung eines Urnenreihengrabes	
	3.31 Überlassung eines Urnenreihengrabes als Erdbestattung	1.200,00 €
	3.32 Überlassung eines Urnenreihengrabes in der Urnenwand	1.700,00 €
3.4	Beisetzung einer zusätzlichen Urne im Erdgrab	600,00 €
3.5	Beisetzung einer Urne im Urnengemeinschaftsgrab	700,00 €
3.6	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
	3.51 einstelliges Wahlgrab doppeltief (2 Grabstellen)	5.800,00 €
	3.52 zweistelliges Wahlgrab (2 Grabstellen)	8.300,00 €

3.53	Urnenwahlgrab als Erdbestattung (2 Grabstellen)	2.400,00 €
3.54	Urnenwahlgrab in der Urnenwand (2 Grabstellen)	3.900,00 €
3.7	Erneute Verleihung von besonderen Grab- nutzungsrechten für die Dauer einer Nutzungsperiode wie Ziffer 3.51 – 3.54 für eine davon abweichende Nutzungsdauer pro Jahr	
3.61	einstelliges Wahlgrab doppeltief (2 Grabstellen)	200,00 €
3.62	zweistelliges Wahlgrab (2 Grabstellen)	280,00 €
3.63	Urnenwahlgrab (2 Grabstellen)	100,00 €
3.64	Urnenwahlgrab in der Urnenwand (2 Grabstellen)	160,00 €
3.8	Benutzung der Leichenhalle	206,00 €
3.9	Bereitstellung und Verlegung von Grabein- fassungsplatten (Trittplatten) für die Dauer der jeweiligen Ruhezeit bzw. Nutzungszeit	
3.81	Reihengrab	196,00 €
3.82	einstelliges Wahlgrab doppeltief (2 Grabstellen)	196,00 €
3.83	zweistelliges Wahlgrab (2 Grabstellen)	318,00 €
3.84	Kindergrab	135,00 €
3.85	Urnenreihen/-wahlgrab	135,00 €
4.0	Bestattung der Asche nach Ablauf der Ruhezeit	17,00 €
4.1	Abräumen der Grabstellen mit Entsorgung des Grabmals und der Grabeinfassung	jeweils gültiger Stundensatz
4.2	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstor- bener nach § 1 Abs. 1 Satz 4 zu Ziffer 3.1 bis 3.54	40 %

Grabenstetten, den 09.12.2020

gez. Roland Deh  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### **Amtliche Bekanntmachung der „Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Urach“**

#### **Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Bad Urach-Wittlingen**

Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Urach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.08.2020 die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes – betreffend die Gemeinde Bad Urach-Wittlingen, Gebiet „Henger Weg III“ – beschlossen.

Das Landratsamt Reutlingen hat diese 20. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) am 30.11.2020, Az. 21/45–621.31-san, genehmigt.

Maßgebend sind:

1. Der Lageplan vom 23.08.2013, Maßstab 1 : 5.000
2. Die Begründung vom 23.08.2020

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung in seiner neuen Fassung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann, einschließlich Begründung von jedermann, während der jeweiligen Dienststunden, bei der Stadt Bad Urach, FB II - Bauverwaltung, Marktplatz 8-9, 72574 Bad Urach eingesehen werden.

Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb

eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Bad Urach geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 der GemO für Baden-Württemberg in der aktuellen Fassung, in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Bad Urach, Marktplatz 8-9, 72574 Bad Urach, geltend zu machen.

Bad Urach, den 07.12.2020

gez. Rebmann

Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft

### **Amtliche Bekanntmachung der „Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Urach“**

#### **Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Bad Urach**

Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Urach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.08.2020 die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes – betreffend die Gemeinde Bad Urach, Gebiet „Ententäle“ – beschlossen.

Das Landratsamt Reutlingen hat diese 21. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) am 30.11.2020, Az. 21/45–621.31-san, genehmigt.

Maßgebend sind:

1. Der Lageplan vom 23.08.2013, Maßstab 1 : 2.500
2. Die Begründung vom 24.07.2020

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung in seiner neuen Fassung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann, einschließlich Begründung von jedermann, während der jeweiligen Dienststunden, bei der Stadt Bad Urach, FB II - Bauverwaltung, Marktplatz 8-9, 72574 Bad Urach eingesehen werden.

Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Bad Urach geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 der GemO für Baden-Württemberg in der aktuellen Fassung, in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Bad Urach, Marktplatz 8-9, 72574 Bad Urach, geltend zu machen.

Bad Urach, den 07.12.2020

gez. Rebmann

Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft

**Funktioniert die Beleuchtung an Ihrem Rad?  
Fahren ohne Licht ist lebensgefährlich.**





## Energieberatung der KlimaschutzAgentur im Landkreis Reutlingen GmbH

**Energieberatung - kostenfrei für Bürger und Bürgerinnen im Landkreis Reutlingen**



Die KlimaschutzAgentur im Landkreis Reutlingen bietet ein vierstufiges Beratungssystem für Bürger an: Von der Einstiegsberatung bis zur umfassenden Modernisierungs- und Neubauberatung steht jedem Bürger - egal ob Mieter oder Eigentümer - ein passender Beratungsbaustein zur Verfügung.

Die Einstiegsberatung wird in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg durchgeführt. Für den Bürger ist das 45- bis 60-minütige Beratungsgespräch kostenfrei, da die Energieberater von der Verbraucherzentrale und ihrer Gemeinde bezahlt werden.

Die KlimaschutzAgentur im Landkreis Reutlingen (KSA), regionale Agentur für Energieberatung und Klimaschutzprojekte bietet auch in Corona-Zeiten kostenlose und unabhängige Energieberatungsgespräche für Ratsuchende im Landkreis Reutlingen an. Um Verbraucher weiterhin in Energiefragen zu unterstützen, beraten die Energieexperten der KSA und der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg verstärkt telefonisch oder online.

Zur telefonischen Energieberatung mit einem unserer Experten vereinbaren Sie bitte einen Termin über **07121 14 32 571**. Sie erreichen uns Montag bis Freitag von 9 – 13 Uhr.

Außerdem steht Ratsuchenden auf der Homepage der KSA unter [www.klimaschutzagentur-reutlingen.de/privathaushalte](http://www.klimaschutzagentur-reutlingen.de/privathaushalte) der digitale Checkberater zur Verfügung. Dieses Tool bietet erste Hilfestellung für mögliche Sanierungsvorhaben.

## Pflegestützpunkt

**Der Pflegestützpunkt bietet umfassende Beratung und Unterstützung bei der Organisation von Hilfen**

Der Pflegestützpunkt ist eine Beratungsstelle rund um die Themen Pflege, chronische Erkrankungen, sowie Leben und Wohnen im Alter.

Aufgrund von Corona finden derzeit die Beratungsgespräche, auch in der Sprechstunde, **nur mit vorheriger Terminvereinbarung** statt.

Frau Rüstau ist am **21.12.2020** zur Sprechstunde im Rathaus, Böhringer Str. 10, 72582 Grabenstetten, im Sitzungssaal für Sie da.

**Terminvereinbarungen sind möglich unter:**

**Tel.:** 07121- 480 4029

**Email:** [pflegestuetzpunkt-bad-urach@kreis-reutlingen.de](mailto:pflegestuetzpunkt-bad-urach@kreis-reutlingen.de)

Wir bitten die Bevölkerung um Beachtung.



## Ärztlicher Sonntagsdienst

### Praxisurlaub Dr. Gußmann

Die Praxis Dr. Gußmann ist von Montag 04.01.2021 bis Freitag 08.01.2021 geschlossen.

Vertretung: Dr. Bihlmaier, Römerstein-Böhringen, Tel. 12 34

## Standesamtliche Nachrichten

### November

#### Geburten

Keine

#### Eheschließungen

Keine

#### Sterbefälle

Keine

## Schulnachrichten



Lernen auf drei Niveaustufen

Römerstein, den 14.12.2020

Liebe Eltern,  
liebe Schülerinnen und Schüler  
und alle am Schulleben beteiligte Begleiterinnen und Begleiter,

ein seltsamen Jahr neigt sich dem Ende und der der Ausblick auf das neue Jahr weckt gemischte Gefühle. Zum einen die große Frage wie es am 11. Januar 2021 weitergeht, zum anderen der Hoffnungsschimmer auf einen Impfstoff, der es uns hoffentlich ermöglicht, recht schnell wieder zu einer „Normalität“ zurückkehren zu dürfen. Doch bei all diesen Fragezeichen möchten wir zunächst positiv auf das vergangene Jahr zurückblicken und froh und dankbar sein, dass wir trotz aller Widrigkeiten das Schulsystem einigermaßen aufrechterhalten konnten.

So kamen im Sommer trotz der Coronaphasen im Frühjahr unsere 9. und 10. Klässler zu einem zum Teil sehr guten Abschluss und seit Schuljahresbeginn im September durften wir bis vergangenen Dienstag durchgehend Unterricht erteilen, das hat gutgetan.

Was uns am meisten gefehlt hat, waren die gestrichlenen außerunterrichtlichen Veranstaltungen, die so sehr zum sozialen Miteinander beitragen. So kannten keine Tagesausflüge oder Schullandheimaufenthalte, die Sprachreise nach England oder der Besuch in Frankreich bei unserer Partnergemeinde St. Pierre Montlimart durchgeführt werden. Ebenso mussten leider alle SMV-Aktionen, unsere sportlichen Events, sowie die Ganztagesangebote abgesagt werden.

Darauf hoffen wir im kommenden Jahr ebenso wieder, auf eine normale Durchführung des Unterrichts. Sie liebe Eltern, und alle am Schulleben beteiligte Personen, vor allem aber die Kommunen haben uns in dieser Zeit immer großartig unterstützt und haben uns den Rücken gestärkt, auch das hat gutgetan. Danke der Umsetzung unseres Medienentwicklungsplans mit den Fördergeldern von Bund und Land sind wir nun optimal auf modernen medialen Unterricht an den Schulen und für den Fernunterricht vorbereitet. Dafür möchten wir uns bei Ihnen allen ganz herzlich bedanken.

Ganz herzlich bedanken möchten wir uns auch bei unseren Schülerinnen und Schülern, die immer alle Entscheidungen akzeptiert und mitgetragen haben. Vielleicht haben wir auch diesem Verhalten zu verdanken, dass bei uns an der Schule kein Coronafall aufgetreten ist du all die ausgefallenen außerunterrichtlichen Aktionen versuchen wir so schnell es geht, nachzuholen.

Nun wünschen wir Ihnen allen eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit. Genießen Sie die Tage mit Ihrer Familie und bleiben Sie gesund.

Ganz herzlich grüßt Sie  
das Kollegium der GMS Vordere Alb mit Schulleiter Jörg Bizer.

## Wald- und Naturkindergarten e.V. Albstrolche



Interkommunaler Naturkindergarten Albstrolche  
Hauptstraße 1, 72584 Hülben  
Tel. 01729 234 069  
E-Mail: [naturkindi-albstrolche@outlook.de](mailto:naturkindi-albstrolche@outlook.de)

Wir wünschen wir allen Bürgern  
von Hülben, Grabenstetten und Erkenbrechtsweiler  
ein schönes und erholsames Weihnachtsfest und einen  
guten Rutsch in ein gesundes und glückliches neues Jahr 2021 !  
Zum Jahresende möchten wir noch ein herzliches DANKE sagen,  
an alle Eltern und Bürger die uns in irgendeiner Form das Jahr über  
unterstützt haben.



Ein besonderer Dank auch an die Elternvertreterinnen und alle Eltern und Helfer, die dazu beigetragen haben, dass die Weihnachtstische ein voller Erfolg wurden. Die Tische mit den gebastelten Weihnachtssachen durften wir freundlicherweise bei Lebensmittel Kraft in Grabenstetten, Dorfladen in Hülben, Metzgerei Simon Erkenbrechtsweiler, Radiesle und Allianz Neuffen aufstellen.

Diese eingenommenen Spenden waren ein kleiner Ersatz für die ausgefallenen Einnahmen des Weihnachtsmarkts vom letzten Jahr.

Bleiben Sie gesund  
ihr Albstrolche Team

## Allgemeiner Informationsdienst

### Nutzung von Langlaufloipen unter Corona-Bedingungen möglich



Bildunterschrift: Langläufer im Großen Rinnental in Sonnenbühl  
Bild ©Mythos Schwäbische Alb/Manfred Grohe

#### Appell an Reiter und Fußgänger: die Loipen sind für Skilangläufer gedacht.

Die Schwäbische Alb bietet den Ski-Langläufern aus nah und fern traumhafte Touren und ein breites, attraktives Angebot an gut gespurten und gepflegten Loipen.

Umso erfreulicher ist es, dass die Nutzung von Langlaufloipen im Freizeitsport auch unter der aktuell gültigen Corona-Verordnung erlaubt ist. Laut einer Mitteilung der Tourismus Marketing GmbH Baden-Württemberg, bestätigte das zuständige Kultusministerium auf Nachfrage wie folgt:

„Loipen dürfen als weitläufige Sportanlage im Freien von mehreren individualsportlich aktiven Personen genutzt werden. Individualsportlich aktive Personen in diesem Sinne sind Personen, die alleine, zu zweit oder mit Personen aus dem eigenen Hausstand Sport treiben. Voraussetzung für die Nutzung ist, dass keine Umkleiden und Sanitäreinrichtungen geteilt werden und Personen, die nicht gemeinsam sportlich aktiv sind, sich nicht begegnen. Sich nicht zu begegnen bedeutet hier, dass kein längerer Kontakt – keine Begegnung im eigentlichen Sinne – der einzelnen 'Gruppen' individualsportlich aktiver Personen stattfinden darf. Ein aneinander vorbei Fahren in entgegengesetzten Richtungen oder Überholen

bei durchgehender Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist wie etwa beim Laufen im Wald oder Radfahren auf Wegen somit gestattet. Zudem dürfen Loipen zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb sowie Spitzen- und Profisport genutzt werden. Die Nutzung richtet sich in diesen Fällen nach den Maßgaben der CoronaVO Sport.“

Kurzfristige Änderungen der Corona-Verordnungen können hierbei nicht ausgeschlossen werden.

#### Loipen schützen

Hinter der Loipenpflege steckt ein großes ehrenamtliches Engagement, etwa durch Mitglieder der örtlichen Vereine oder Touristik-Gemeinschaften. Umso ärgerlicher, wenn Spaziergänger oder Reiter diese Loipen betreten und die Spur dadurch zerstören. Das geschieht in den meisten Fällen nicht mutwillig, sondern unbeachtet. Der Landkreis Reutlingen, Mythos Schwäbische Alb und die örtlichen Touristik-Gemeinschaften appellieren daher an Fußgänger und Reiter, die Loipen den Ski-Langläufern zu überlassen. Auch für Erholungssuchende zu Fuß oder auf dem Pferd finden sich im Landkreis Reutlingen und auf der Schwäbischen Alb genügend zauberhafte Wege jenseits der mühevoll gespurten Loipen. Eine Übersicht der vielen unterschiedlichen Freizeitmöglichkeiten im Winter bietet die Broschüre „Winter-Freizeitipps 2020“ von Mythos Schwäbische Alb. Die kostenlose Broschüre liegt in den Tourist-Informationen oder Rathäusern des Landkreises Reutlingen kostenlos zum Abholen bereit und kann im Internet unter [www.mythos-alb.de/service](http://www.mythos-alb.de/service) bestellt oder als pdf heruntergeladen werden. Alle Informationen gibt es auch online unter [www.mythos-alb.de](http://www.mythos-alb.de).

### Alleinerziehende entlasten – Babysitter gesucht

Die Vereinbarkeit von Alltags- und Berufsleben stellt gerade Alleinerziehende oftmals vor eine große Herausforderung. Kinderbetreuung, Haushalt und finanzielle Probleme bieten kaum Möglichkeiten, sich eine kleine Auszeit von der Dauerverantwortung nehmen zu können.

In dieser schwierigen Lage möchte der Landkreis Reutlingen mit einem neu entstehenden Entlastungsprogramm alleinerziehende Mütter und Väter gleichermaßen präventiv unterstützen und wirkungsvoll stärken - und das unkompliziert und kostenfrei. Konkret geht es dabei um eine Vermittlung von Entlastungseinsätzen zur Unterstützung von Alleinerziehenden mit geringem Einkommen in der Kinderbetreuung.

Im ersten Schritt werden gesucht:

Personen, die eine solche Entlastung in Form von Babysitting gegen eine stundenweise Aufwandsentschädigung anbieten möchten. Fahrtkosten werden ebenfalls übernommen. Die Anfrage richtet sich an Schüler und Studenten, ebenso wie Personen im Ruhestand und weitere Interessierte. Das Mindestalter liegt bei 18 Jahren, erwünscht ist außerdem eine bereits vorhandene Erfahrung in der Betreuung von Kindern. Erforderliche Qualifikationen, wie eine Babysitter-Schulung und einen Erste-Hilfe-Kurs am Kind, können über Kooperationspartner im Rahmen des Entlastungsprogramms erworben werden.

Interessierte melden sich bei Katharina Schmitz, Telefon 01520 3506281 oder per E-Mail unter [babysitter@kreis-reutlingen.de](mailto:babysitter@kreis-reutlingen.de)

### Bio für alle!

Der Verein Biosphärengebiet Schwäbische Alb e.V. hat sich als Bio-Musterregion beworben

**Am 20. November hat sich der Verein Biosphärengebiet Schwäbische Alb e.V. unter Vorsitz von Landrat Reumann fristgerecht beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz als Bio-Musterregion beworben. Wenn der Verein den Zuschlag bekommt, soll ein Fokus in der praktischen Umsetzung auf der bio-regionalen Außer-Haus-Verpflegung liegen.**

Bio-Musterregionen werden durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) nach Bewerbung mit einem Regionalkonzept ausgewählt. In diesen Regionen soll ein spezieller Fokus auf die weitere Entwicklung und Ausweitung der ökologischen Erzeugung und Vermarktung gelegt werden. Damit möchte das zuständige Ministerium das Ziel des Landes auf 30 bis 40% Bioanbaufläche tatkräftig unterstützen. Sollte der Verein den Wettbewerb gewinnen so wird auf drei Jahre befristet eine Personalstelle mit 75% der Kosten gefördert sowie Sachmittel zur Verfügung gestellt.

Bereits kurz nach der dritten Ausschreibung des Wettbewerbs für Bio-Musterregionen in Baden-Württemberg im Juni dieses Jahres begann sich der Verein, gemeinsam mit der Geschäftsstelle Bio-

sphärengebiet Schwäbische Alb in Münsingen mit dem Gedanken der Bewerbung zu beschäftigen. Nach zahlreichen Gesprächen, einem Workshop mit Akteuren der Region, Abstimmungen mit Verbänden und Kommunen konnte ein umfangreiches Regional-konzept mit dem Projektschwerpunkt einer Stärkung der Bio-Außer-Haus-Verpflegung eingereicht werden.

„Unser von der UNESCO ausgezeichnetes Biosphärengebiet eignet sich hervorragend dazu, als Bio-Musterregion direkt konkrete Projekte anzugehen. Der Verein mit 156 engagierten Mitgliedern und die Verbände im Bereich ökologischer Landbau sind stark und gut vernetzt. Wir können sofort loslegen“, so Thomas Reumann, Landrat Landkreis Reutlingen und Vorsitzender des Biosphärengebiet Schwäbische Alb e.V.

Umsetzungsorientiert soll in den drei Jahren als Biomusterregion vor allem die bio-regionale Außer-Haus-Verpflegung vorangetrieben und mit Schwerpunkt im Biosphärengebiet verankert werden. Entlang der einzelnen Wertschöpfungsketten soll aber explizit auch außerhalb des Biosphärengebiets in den Landkreisen Alb-Donau-Kreis, Esslingen und Reutlingen gearbeitet werden. Die dortigen Kantinen und Absatzmöglichkeiten für Bioprodukte sollen genutzt werden.

Die durchgehende Versorgung der Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung mit Bio-Produkten aus regionaler Produktion zu garantieren ist kein einfaches Vorhaben. Doch es gibt gute Beispiele wie es funktionieren kann. Zudem sollen Verarbeitungsstrukturen verbessert und regionale Bio-Produzenten mit der Außer-Haus-Verpflegung auch mit Schulen und Kindergärten vernetzt werden.

Eine Potenzialanalyse des Vereins Biosphärengebiet Schwäbische Alb sowie der zertifizierten Partner des Großschutzgebiets haben 227 Möglichkeiten für den Absatz von Bioprodukten in der Außer-Haus-Versorgung allein innerhalb des Biosphärengebiets ergeben. Dies sind hervorragende Voraussetzungen die bio-regionale Versorgung voran zu treiben“, ist sich Achim Nagel, Leiter der Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb, sicher.



Workshop mit Akteuren aus der Region in der Reithalle des Haupt- und Landgestüts Marbach,

**Foto:** Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb

## Zuschlag für „Bio-Musterregionen Baden-Württemberg“

„Ich freue mich sehr, dass wir als eine von fünf weiteren Bio-Musterregionen in Baden-Württemberg ausgewählt worden sind und für unser Projekt, Lebensmittel aus einer biologischen Landwirtschaft in die Kantinen von Schulen und sozialen Einrichtungen zu bringen, rasch grünes Licht erhalten haben“, mit diesen Worten kommentierte Landrat Thomas Reumann, der zugleich Erster Vorsitzender des Vereins Biosphärengebiet Schwäbische Alb e. V. ist, die freudige Mitteilung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom heutigen Tage.

„Der Verein Biosphärengebiet Schwäbische Alb hatte den Antrag gestellt mit dem Ziel, die Außer-Haus-Verpflegung mit bio-regionalen Lebensmitteln praktisch umzusetzen. Die Schulen und die sozialen Einrichtungen verfügen vielfach über Kantinen. Wir wollen dort viel mehr Lebensmittel aus einer regionalen - biologischen Landwirtschaft anbieten und den Beweis erbringen, dass eine durchgehende Versorgung der Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung mit Bioprodukten aus regionaler Produktion verlässlich garantiert werden kann“, so Reumann weiter. Dies sei kein einfaches Vorhaben, doch es gäbe gute Beispiele, dass es funktionieren kann. Erste Ansätze habe es auch im Biosphären-

gebiet Schwäbische Alb bereits gegeben.

„Wir wollen in den drei Jahren, für die wir den Zuschlag als Bio-Musterregion erhalten haben, die Verarbeitungsstrukturen verbessern, regionale Bio-Produzenten mit der Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung in Schulen und Kindergärten besser vernetzen und so die Außer-Haus-Verpflegung mit Lebensmitteln aus regionaler-biologischer Landwirtschaft als Schwerpunkt auch im Biosphärengebiet Schwäbische Alb verankern“.

Erklärtes Ziel sei es weiter, die Kantinen und Absatzmöglichkeiten in den Landkreisen Alb-Donau-Kreis, Esslingen und Reutlingen auch außerhalb des Biosphärengebietes zu nutzen - jeweils entlang der jeweiligen Wertschöpfungsketten vom Landwirt über die Weiterverarbeitung bis hin in die Schulen und sozialen Einrichtungen. Eine Potenzialanalyse des Vereins Biosphärengebiets Schwäbische Alb sowie der zertifizierten Partner des Biosphärengebiets hatten 227 Möglichkeiten ergeben für den Absatz von Bioprodukten in der Außer-Haus-Verpflegung allein innerhalb des Biosphärengebiets Schwäbische Alb.

„Ich bin fest überzeugt davon, dass wir die Chance, die wir durch den Zuschlag als Bio-Musterregion erhalten haben dazu nutzen können, einen weiteren Meilenstein für unser Biosphärengebiet Schwäbische Alb und darüber hinaus zu schaffen“, so Reumann abschließend.

## Wohnraumoffensive: Kompetenzzentrum Wohnen BW startet Beratungsangebote für Kommunen

Wohnungsbauministerin Hoffmeister-Kraut: „Unser Angebot ist vielfältig, umfassend und bedarfsorientiert. Mit Beratung, Vernetzung und ergänzender Förderung setzen wir neue Impulse für die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum.“

Kommunen, die bezahlbaren Wohnraum schaffen wollen, können ab sofort die Beratungsangebote des Kompetenzzentrums Wohnen BW in Anspruch nehmen. Dies gab Wohnungsbauministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut heute (11. Dezember) bekannt. Das Kompetenzzentrum Wohnen BW ist eines der wesentlichen Elemente der Wohnraumoffensive und bei der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH angesiedelt.

„Mit dem Kompetenzzentrum stehen wir den Kommunen, die bezahlbaren und an sozialen Kriterien ausgerichteten Wohnraum schaffen wollen, mit Beratung, Vernetzung und ergänzender Förderung zur Seite. Damit wollen wir neue und spürbare Impulse für die Gewinnung von Flächen, für eine gute Planungspraxis, für Innovationen im Bau und für die Aktivierung bestehenden Wohnraums setzen“, erklärte die Ministerin. „Unser Angebot ist vielfältig, umfassend und bedarfsorientiert: Interessierte Kommunen erhalten eine kostenfreie Basisberatung und können anschließend zur vertiefenden Beratung auf insgesamt sieben Pools mit qualifizierten Unternehmen zugreifen.“ Diese Leistungen werden mit einem attraktiven Fördersatz in Höhe von 80 Prozent bis zu Maximalgrenzen je Beratungspool gefördert.

„Das umfassende Paket soll den Kommunen Hilfestellung geben, passgenaue Umsetzungskonzepte mit einem auf die örtlichen Gegebenheiten zugeschnittenen und an sozialen Maßstäben orientierten Wohnungsmix zu entwickeln. Mit unseren Beratungsleistungen können sie die dafür notwendigen Abläufe und Planungsprozesse schneller durchlaufen und effizienter gestalten“, so Hoffmeister-Kraut. Das Kompetenzzentrum unterstützt die Kommunen flankierend während des gesamten Prozesses als Lotse, um den Durchlauf durch die einzelnen Beratungsbausteine zeitlich zu optimieren und insgesamt die Beratungsleistungen zielorientiert zu organisieren.

Die konkreten Beratungsleistungen decken alle wesentlichen Schritte auf dem Weg hin zum tatsächlichen Baubeginn ab: von der begleitenden Kommunikation und Bürgerbeteiligung und der Grundlagenermittlung über die Überführung in städtebauliche Rahmensetzungen und die Entwicklung bedarfsgerechter und wirtschaftlich leistbarer Umsetzungskonzepte bis hin zur entsprechenden Flächenentwicklung. Auch besondere Detailfragen, die Kommunen in diesem Kontext immer wieder beschäftigen, wie die Ausübung des Vorkaufsrechts, die Durchführung bestimmter Verfahren zur Grundstücksvergabe - wie Konzeptvergaben oder die Anwendung des Erbbaurechts - sind mit umfasst. Das Wirtschaftsministerium hatte diese Beratungsleistungen in einer offenen europaweiten Vergabe von Rahmenverträgen ausgeschrieben. „Ich freue mich, dass zahlreiche Unternehmen ihre Leistungen angeboten haben, sodass wir den Kommunen individuell auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Beratungsdienstleistungen zur Seite stellen können“, so Hoffmeister-Kraut.

„Mit unserem ganzheitlichen Ansatz gehen wir bewusst neue



Wege, indem wir die Kommunen über alle Projektphasen und Problemlagen hinweg begleiten und ihnen somit eine ganzheitliche Unterstützung anbieten. Es ist mir wichtig, dass sich die Kommunen auf das Wesentliche – nämlich die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum – konzentrieren können“, betonte die Ministerin.

„Unser gemeinsames Ziel ist es, schnell ausreichenden und bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Um diese schwierige Aufgabe zu meistern, setzen wir auch auf neue und innovative Ansätze. Mit dem Kompetenzzentrum geht nun der letzte zentrale Baustein an den Start. Ich bin überzeugt, dass wir den Kommunen mit unserem vielfältigen Angebot wichtige Hilfestellung bieten, damit am Ende mehr bezahlbarer Wohnraum im Land entstehen kann“, so Hoffmeister-Kraut abschließend.

Für das Beratungssystem des Kompetenzzentrum Wohnen stehen Mittel in Höhe von 30 Millionen Euro zur Verfügung, die in den Wohnungsbauprogrammen 2017 und 2018 nicht verausgabt wurden. Weitere Informationen zur Wohnraumoffensive BW finden Sie hier: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/index.php?id=17177>

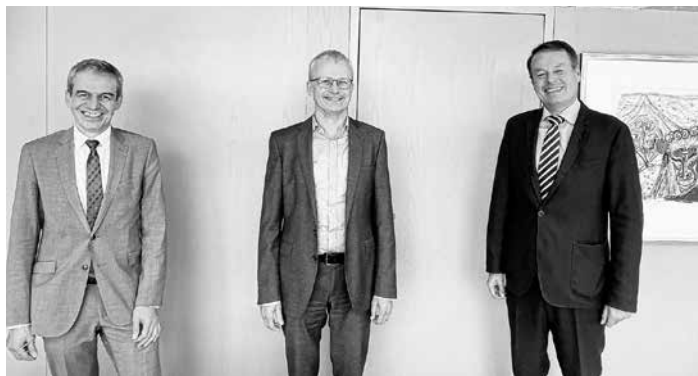
Weitere Informationen zum Kompetenzzentrum finden Sie unter: <https://landsiedlung.de/kompetenzzentrum-wohnen-bw/>

## Bertram Menner ist neuer Leiter des Referats „Steuerung und Baufinanzen“ des Regierungspräsidiums Tübingen

Regierungspräsident Klaus Tappeser hat am 2. November 2020 den Bauingenieur Bertram Menner zum neuen Leiter des Referats „Steuerung und Baufinanzen“ bestellt. Menner war bislang Leiter des Referats „Straßenbetrieb und Verkehrstechnik“ beim Regierungspräsidium Tübingen.

„Aufgrund seiner großen Berufserfahrung auf verschiedenen Verwaltungsebenen ist Bertram Menner bestens für die neue Aufgabe geeignet. Es ist gut, dass wir das Referat nach dem Wechsel von Rainer Hölz an die Abteilungsspitze der Straßenabteilung Übergangslos wieder mit hoher fachlicher Kompetenz besetzen können“, so Regierungspräsident Klaus Tappeser.

Der gebürtige Schwäbisch Haller Bertram Menner ist in Künzelsau im Hohenlohekreis aufgewachsen und schloss nach dem Abitur ein Studium des Bauingenieurwesens an der Universität (TU) Karlsruhe ab. Nach dem Referendariat, das er von 1988 bis 1990 in Tübingen und Reutlingen absolvierte, folgte im Juni 1990 bis Mai 1993 eine Referententätigkeit beim Referat „Brückenbau“ des Regierungspräsidiums Tübingen. Im Anschluss daran folgte bis Ende 2003 eine zehnjährige Tätigkeit beim Straßenbauamt in Reutlingen. Hier war Menner unter anderem mit der Bauleitung der B 28 zwischen Reutlingen und Metzingen betraut. Im Jahr 2004 arbeitete der Hohenloher in der Baustoff- und Bodenprüfstelle in Tübingen. Danach leitete er von 2005 bis September 2008 das Straßenbauamt des Landratsamts Zollernalbkreis. Nach einer Hospitation beim damaligen Ministerium für Umwelt und Verkehr in Stuttgart kehrte Menner 2009 als Leiter des Referats „Straßenbetrieb und Verkehrstechnik“ ans Regierungspräsidium Tübingen zurück. Dieses Amt hatte Menner rund 11 Jahre inne, bis jetzt der Wechsel als Leiter in das Referat „Steuerung und Baufinanzen“ erfolgte: „Verkehrswege zu schaffen und dabei die Natur in ihrem Zusammenhang zu bewahren“, ist der Antrieb von Menner, der sich in seiner Freizeit sehr gerne draußen bewegt, ob beim Wandern oder beim Fahrradfahren.



Rainer Hölz, Bertram Menner und Regierungspräsident Klaus Tappeser.

## Matthias Kühnel ist neuer Leiter des Referats „Regionales Mobilitätsmanagement“ des Regierungspräsidiums Tübingen

Regierungspräsident Klaus Tappeser hat am 1. Dezember 2020 den Bauingenieur Matthias Kühnel zum neuen Leiter des Referats „Regionales Mobilitätsmanagement“ bestellt. Kühnel war bislang Stellvertretender Leiter des Referats „Straßenplanung“ beim Regierungspräsidium Tübingen.

„Für die Leitung des Referats „Regionales Mobilitätsmanagement“ haben wir mit Matthias Kühnel einen hochqualifizierten Kollegen mit breitem Verwaltungsspektrum gewinnen können, der seine kommunikativen Fähigkeiten und Führungsqualitäten seit vielen Jahren bei der Projektleitung der Bundesstraßenprojekte im Bodenseeraum unter Beweis gestellt hat“, so Regierungspräsident Klaus Tappeser.

Der gebürtige Backnanger Matthias Kühnel schloss nach dem Abitur ein Studium des Bauingenieurwesens an der Universität Stuttgart ab. Nach dem Referendariat, das er von 2002 bis 2004 beim Regierungspräsidium Stuttgart absolvierte, folgte von April 2004 bis März 2005 eine Tätigkeit als Bauleiter und stellvertretender Büroleiter beim Straßenbauamt Schorndorf, Baubüro Waiblingen. Von April 2005 bis Dezember 2008 war Kühnel beim Straßenbauamt des Main-Tauber-Kreises tätig. Zunächst als Sachgebietsleiter und Stellvertretender Amtsleiter ab November 2006 dann als Amtsleiter. Von Januar 2009 bis November 2015 arbeitete Kühnel beim Regierungspräsidium Stuttgart und leitete dort das Baubüro Waiblingen. Zwischendurch war er von Dezember 2011 bis Juni 2012 an das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg abgeordnet. Seit April 2015 ist der Bauingenieur beim Regierungspräsidium Tübingen beschäftigt. Zunächst als Referent und dann ab Januar 2017 als Stellvertretender Leiter des Referats Straßenplanung.



Regierungspräsident Klaus Tappeser, Matthias Kühnel und Rainer Hölz.

## Kirchliche Nachrichten

### Evangelische Kirchengemeinde Grabenstetten

Schlattstaller Str. 2, 72582 Grabenstetten  
Tel.: 07382/649, Fax: 07382/5901  
E-Mail: [Pfarramt.Grabenstetten@elkw.de](mailto:Pfarramt.Grabenstetten@elkw.de)  
Pfr. Arnold, Tel.: 649; persönliche E-Mail: [Matthias.Arnold@elkw.de](mailto:Matthias.Arnold@elkw.de)  
KGR-Vorsitzende: Karin Bauer Tel.: 936 096  
<http://www.kirchenbezirk-badurach-muensingen.de/kirchengemeinden/grabenstetten/>

#### Öffnungszeiten im ev. Pfarrbüro

Dienstag 9:00 – 11.30 Uhr Freitag 9:00 – 11.30 Uhr

#### Wochenspruch:

Freuet euch in dem Herrn allewege, und abermals sage ich:  
Freuet euch! Der Herr ist nahe!  
Philipper 4,4.5b

#### Sonntag, 20.12. – 4. Sonntag im Advent

9.45 Kindergottesdienst im Gemeindehaus  
10.00 Gottesdienst (Pfr. Arnold) in der **Falkensteinhalle**. Musikalische Gestaltung: Daniel Kasparian  
**Bitte Mund-Nasen-Schutz mitbringen**

Bitte parken Sie nicht auf Gehwegen.

**Kein Frühgottesdienst!**

Das Opfer an diesem Tag ist für den Posaunenchor bestimmt.

18.00 Bezirksjugendgottesdienst in der Friedenskirche in Metz- zingen

**Montag, 21.12.**

19.00 (!) Abendandacht zum 4. Advent in der Kirche

**Bitte Mund-Nasen-Schutz mitbringen**

**Donnerstag, 24.12.**

16.00 Gottesdienst (Pfr. Arnold) in der **Falkensteinhalle** mit der Weihnachts-Bildergeschichte "Endlich mal was los in Bethlehem"

Das Opfer ist für die Liebenzeller Mission bestimmt.

**Bitte Mund-Nasen-Schutz mitbringen**

22.00 Christmette (Pfr. Arnold und Team)

in der **Falkensteinhalle**

**Bitte Mund-Nasen-Schutz mitbringen**

Das Opfer ist für die Liebenzeller Mission bestimmt.

**1. Weihnachtsfeiertag, Freitag, 25.12.**

10.00 Gottesdienst (Pfr. Arnold) in der **Falkensteinhalle**

Das Opfer ist für Brot für die Welt bestimmt.\*)

**Bitte Mund-Nasen-Schutz mitbringen**

**2. Weihnachtsfeiertag, Samstag, 26.12.**

10.00 Gottesdienst (Pfr. Mangel) in der **Kirche**

Das Opfer ist für Mariaberger Heime bestimmt.

**Bitte Mund-Nasen-Schutz mitbringen**

**Sonntag, 27.12. – 1. Sonntag nach Weihnachten**

10.00 Gottesdienst (Pfr. Christenson) in der **Kirche**

**Bitte Mund-Nasen-Schutz mitbringen**

Das Opfer ist für unsere Kirchenmusik bestimmt.

**Donnerstag, 31.12. - Altjahrsabend**

17.00 Gottesdienst (Pfr. Arnold) in der **Kirche**

Das Opfer ist für die eigene Gemeinde bestimmt.

**Bitte Mund-Nasen-Schutz mitbringen**

**Jahreslosung 2021**

**Jesus Christus spricht: Seid barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist!**

**Lukas 6,36**

**Freitag, 01.01.2021 – Neujahr**

19.30 Gottesdienst (Pfr. Arnold) in der **Kirche**

**Bitte Mund-Nasen-Schutz mitbringen**

**Wochenspruch:**

**Wir sahen seine Herrlichkeit, eine Herrlichkeit als des eingeborenen Sohnes vom Vater, voller Gnade und Wahrheit.**

**Johannes 1,14b**

**Sonntag, 03.01. – 2. Sonntag nach Weihnachten**

9.00 Frühgottesdienst (Prädikant i.A. W. Abelein) in der Kirche

10.00 Spätgottesdienst (Prädikant i.A. W. Abelein) in der Kirche

**Bitte Mund-Nasen-Schutz mitbringen**

**Mittwoch, 06.01. Online-Alb-Distrikt Gottesdienst aus Zainingen****Samstag, 09.01.**

ab 9.30 Christbaumsammlung\*)

**Sonntag, 10.01. – 1. Sonntag nach Epiphania**

9.00 Frühgottesdienst (Präd. Karin Bauer) in der Kirche

10.00 Spätgottesdienst (Präd. Karin Bauer) in der Kirche

**Bitte Mund-Nasen-Schutz mitbringen**

**Liebe Gemeindeglieder,**

Wir feiern den **Sonntags-Gottesdienst** seit Oktober witterungsbedingt wieder in unserer Peter-und-Paul-Kirche in Grabenstetten. Leider bietet unsere Kirche nach den Corona-Abstandsregeln nur Platz für gut 40 Menschen (bei Einzelbelegung; häusliche Gemeinschaften erhöhen sich die Anzahl der Sitzplätze möglicherweise geringfügig).

Die Einzelplätze sind im Kirchenraum durch **Sitzkissen** markiert. Unsere Kirchengemeinderäte sind gerne dabei behilflich, einen Platz zu finden. Auch die Empore darf wieder genutzt werden.

Da in unseren Gottesdiensten in Grabenstetten regelmäßig mehr als 40 Personen zusammenkommen, wird es in der kalten Jahreszeit nötig werden, **zwei Gottesdienste** am Sonntagmorgen hintereinander zu feiern. In aller Regel werden diese Gottesdienste nach einer **identischen Liturgie** gefeiert.

**Frühgottesdienst: 9.00 Uhr bis 9.45 Uhr**

**Spätgottesdienst: 10.00 Uhr bis 10.45 Uhr**

Dazwischen wird der Kirchenraum gründlich gelüftet.

**Bitte bringen Sie Ihren Mund-Nasen-Schutz mit, der während des ganzen Gottesdienstes getragen werden muss.**

Auf Ihr Kommen und auf ein Beisammensein unter Gottes Wort und seinem Segen freut sich der Kirchengemeinderat Grabenstetten!

**Opfersammlung BROT FÜR DIE WELT am 25. Dezember 2020**

Der Landesbischof schreibt dazu: Bethlehem –die Geburtsstadt Jesu heißt aus dem Hebräischen übersetzt „Haus des Brotes“. Hier kommt Gottes Sohn zur Welt. „Denn dies ist das Brot Gottes, das vom Himmel kommt und gibt der Welt das Leben (Joh,6,33). Gott will, dass alle Menschen satt werden –an Leib und Seele. Über 690 Millionen Menschen hungern auf der Welt. Die Corona-Pandemie verschärft Armut, Ungerechtigkeit und Hunger. Die Gefahren von Covid-19 sind wie alle Krisen für die Ärmsten der Armen besonders groß. Brot für die Welt unterstützt mit seinen Partnerorganisationen Menschen in mehr als 90 Ländern der Welt. Im Tschad etwa fehlt es vielerorts an sauberem Wasser und Seife. Brot für die Welt unterstützt dort die Arbeit in einem Krankenhaus und die Aufklärung über Hygienemaßnahmen. Bethlehem ist überall, an jedem Ort und zu jeder Zeit, wo Menschen sich auf den Weg machen zum göttlichen Kind, wo Menschen Brot und Liebe teilen. Und je mehr wir teilen, umso mehr erhält jeder. Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Gaben!

Dr. h.c. Frank Otfried July Landesbischof

**Büchertisch in der Kirche**

Ein Teil des Büchertisches ist nun in der Kirche aufgebaut. Gerne können Sie hier stöbern und schauen, es sind dort Bücher, Lösungen, Neukirchner Kalender, Adventskalender und Geschenk-artikel zu finden.

Falls Sie etwas kaufen möchten, das Geld einfach in die Kasse legen und den Aufkleber der am Artikel angebracht ist auf den bereitgelegten Zettel aufkleben. Sollten Sie spezielle Wünsche haben, wenden Sie sich bitte an Susanne Klingler, Waltraud Durdel, Regina Heidenreich oder Karin Bauer.

Gerne bestellen wir dann für Sie. Es lohnt sich öfter mal zu schauen, es gibt immer mal wieder etwas Neues. **10 % vom Kaufpreis kommen unserer Kirchengemeinde zugute.**

Die Kirche ist tagsüber geöffnet, so dass Sie jederzeit vorbeischauchen können.

Viel Freude beim Durchschauen und Stöbern.

Ihr Büchertisch-Team

**Christbaumkugeln für die Falkensteinhalle gesucht!**

Für den großen Christbaum, der dieses Jahr ausnahmsweise in der Falkensteinhalle aufgestellt wird, suchen wir Christbaumkugeln in allen Größen. Wir benötigen den Schmuck, weil natürlich auch in der Kirche ein Christbaum stehen wird (etwas kleiner als gewohnt). Der größere Baum steht dieses Jahr in der Falkensteinhalle und soll dort bei den Gottesdiensten am 24. und 25. Dezember für stimmungsvolle Beleuchtung sorgen. Wenn Ihre Kugel also einmalig und unvergesslich den Christbaum in der Halle schmücken soll, dann bringen Sie bis spätestens Freitag 18.12. (14 Uhr) Ihre Kugel in die Kirche (erste Bankreihe vorne). Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Kugel mit einem Namensaufkleber oder Ähnlichem zu versehen. Wir würden uns sehr freuen, wenn das "rundläuft" und viele Grabenstetterinnen und Grabenstetter mithelfen, dem Christbaum in der Halle Glanz zu verleihen!

**Urlaub von Pfarrer Arnold**

Pfarrer Arnold hat vom 02. bis zum 11. Januar Urlaub.

Kasualvertretung hat vom 02. – 03.01.2021 Pfarrer Mangel, Zainingen Tel. 347 und vom 04. - 11.01.2021 Pfarrer Buck, Laichingen, Tel. 07333/6386. Das Pfarrbüro ist nicht besetzt.

**Christbaumsammlung am Samstag, 09. Januar 2021**

Für die Finanzierung der Jugendarbeit wird die Evangelische Kirchengemeinde am Samstag, den 09. Januar 2021 **ab 9.30 Uhr** die am Straßenrand abgelegten Christbäume sammeln. Es wird eine Spende erbeten, die am Baum angehängt werden kann. Herzlichen Dank an alle Spender!

**Beginn des Konfirmandenunterrichts 2021**

Voraussichtlich am 13. Januar beginnt der Konfirmandenunterricht um 17 Uhr wieder im Gemeindehaus.

**Bitte beachten Sie hinsichtlich der Gottesdienste auch die stets aktuellen Hinweise auf der Homepage unserer Kirchengemeinde und im Schaukasten an der Kirche.**

**Das aufgehende Licht Gottes – Predigt über Lk 1,67-79 am Dritten Sonntag im Advent**

**von Pfr. Matthias Arnold**

Vor einigen Jahren schaute ich am späten Abend aus dem Fenster des Pfarrhauses, von dem aus man normalerweise eine gute Aussicht hat. Doch in dieser Nacht ist alles dunkel, nein, rabenschwarz. Stromausfall im Schwarzwald; der Wald und der ganze



Ort ist an diesem Abend tatsächlich schwarz. Nur ein grandioser Sternenhimmel grüßt von oben herab. So ein Stromausfall schärft die Sinne für den Wert des Lichts.

So hat sicher jeder von uns seine Erinnerungen, die wachwerden, wenn von „Dunkelheit“ die Rede ist. Im Advent ist draußen in der Natur die dunkelste Zeit des Jahres. Aber da sind ja auch noch die Kerzen auf den Tannenkränzen, die dieser Zeit ihre Prägung geben. In Zeiten großer Dunkelheit werden wir aufmerksamer auch für kleine Lichter.

Wir nähern uns dem Phänomen des Lichts in vier Schritten.

### 1. Jeder Sonnenaufgang – ein Geschenk!

Bald werden wir es wieder erleben, das Einpacken der Geschenke. Die meisten Kinder achten da nicht so drauf: Was zählt, ist der Inhalt. Aber je älter man wird, desto mehr beginnt man, auch auf die Zwischentöne zu achten; es zählt nicht mehr nur das „Was“, sondern eben auch das „Wie“. Geschenkideen wiederholen sich irgendwann sowieso; auch wenn hin und wieder noch einmal der geniale Einfall kommen mag. In der Regel tut man gut, beim Geschenk darauf zu achten, die Worte dazu richtig zu wählen und die Verpackung liebevoll zu gestalten. So verpackt ja unser Schöpfer auch das Geschenk des anbrechenden Morgens immer wieder neu. Die Vielfalt der Sonnenaufgänge hier auf der Alb ist wirklich beeindruckend; gönnen wir uns doch mal den Vergleich. Die Palette reicht von zähem Nebel, der durchmischt wird wie Joghurt vom Fruchtaufstrich, über den sprichwörtlichen Streifen am Horizont bis hin zu spektakulären Sonnenaufgängen mit vielerlei Farbtönen. Ein geräuschloses Feuerwerk, wie es kein Pyrotechniker jemals so schön hinbekommen könnte. Gott packt das Geschenk des neuen Tages vielfältig und liebevoll ein. Mal in dieses, mal in jenes „himmlische Geschenkpapier“. Und die Sonne kennt keinen Lockdown. Müsste sie zuhause bleiben, wir säßen in der Dunkelheit. Aber Gott lässt uns die Sonne aufgehen in seiner Barmherzigkeit.

Dass der neue Tag aus der Verborgenheit der dunklen Nacht gleichsam ausgepackt wird, ist Glaubensgut aus dem Judentum. Der Tag beginnt am Vorabend und wird aus der Dunkelheit enthüllt, wie wenn wir Geschenke aus der Verborgenheit der Verpackung enthüllen. Dieser Beginn des Tages am Vorabend aus der Dunkelheit heraus ist hörbar, wenn am Samstagabend der Sonntag eingeläutet wird. Gott schenkt uns jeden Tag mit seinem Licht; und dass jeder Tag ein Geschenk aus seinen Händen ist, dass begreifen wir Menschen leider häufig erst dann, wenn unser Leben bedroht ist.

### 2. Gewaltlosigkeit und Wirkmächtigkeit des Lichts

„Du durchdringst alles; lass dein schönstes Lichte, Herr, berühren mein Gesicht“; so fasst es Gerhard Tersteegen in seinem Lied „Gott ist gegenwärtig“ schön zusammen.

Eine gute Überleitung zu unserem Predigttext ist ein Märchen, das die Sache, um die es geht, gut auf den Punkt bringt:

Ein König hatte zwei Söhne. Als er alt wurde, wollte er einen der beiden zu seinem Nachfolger einsetzen. Er gab jedem der beiden Söhne fünf Silberstücke und sagte: „Geht in die Welt hinaus und bringt mir von dem Geld so viel Güter, dass ihr mit dem Ertrag die große Halle unseres Schlosses füllen könnt.“

Der ältere Sohn macht sich sogleich daran. Er zermartete sich den Kopf, wie er mit dem relativ geringen Betrag so viele Güter erwerben könnte, um die große Halle zu füllen. Schließlich hatte er eine Idee; er kaufte Heu, und füllte die Schlosshalle damit bis unters Dach.

Daraufhin kam der jüngere, und ließ all das Stroh aus der Halle entfernen; bis die Halle wieder sauber war, war es Nacht geworden. Dann stellte er eine große Kerze mitten in die Schlosshalle und zündete sie an. Ihr Schein füllte den Raum bis in den letzten Winkel. Da sagte der König zu ihm: „Du sollst mein Nachfolger sein. Denn du hast die Halle nicht mit vergänglichem Stroh gefüllt, sondern mit dem, was die Menschen brauchen, dem lebendigen Licht!“

Wenn ein Licht in der Dunkelheit scheint, dann ist die Wirkung gewaltig; aber dennoch gewaltlos. Der Unterschied zwischen Licht und Dunkelheit könnte nicht größer sein, denn das Licht ergreift und durchwirkt die Welt, wo immer es aufstrahlt. Aber das Licht zerstört nicht, es überwindet nicht, noch weniger unterwirft es; es verwandelt. Es schafft überhaupt erst Erkenntnis. Bis in unsere Sprache reicht dieser Zusammenhang zwischen Licht und Erkenntnis; sagen wir doch, „das leuchtet mir ein“, wenn wir etwas verstanden haben, wenn ein Argument unseren Verstand überzeugt. Oder auch: „Mir ist ein Licht aufgegangen.“

Solch ein Licht ist auch Zacharias aufgegangen, dem betagten Vater Johannes des Täuflers.

Der Predigttext zum heutigen dritten Adventssonntag ist der Lobgesang des Zacharias, das sogenannte Benedictus. Wir hören diesen neutestamentlichen Psalm aus dem ersten Kapitel des Lukasevangeliums.

67Zacharias wurde vom Heiligen Geist erfüllt, weissagte und sprach: 68Gelobt sei der Herr, der Gott Israels! Denn er hat besucht und erlöst sein Volk 69und hat uns aufgerichtet ein Horn des Heils im Hause seines Dieners David – 70wie er vorzeiten geredet hat durch den Mund seiner heiligen Propheten –, 71dass er uns errettete von unsern Feinden und aus der Hand aller, die uns hassen, 72und Barmherzigkeit erzeugte unsern Vätern und gedächte an seinen heiligen Bund, 73an den Eid, den er geschworen hat unserm Vater Abraham, uns zu geben, 74dass wir, erlöst aus der Hand der Feinde, ihm dienten ohne Furcht 75unser Leben lang in Heiligkeit und Gerechtigkeit vor seinen Augen. 76Und du, Kindlein, wirst Prophet des Höchsten heißen. Denn du wirst dem Herrn vorangehen, dass du seinen Weg bereitest 77und Erkenntnis des Heils gebest seinem Volk in der Vergebung ihrer Sünden, 78durch die herzliche Barmherzigkeit unseres Gottes, durch die uns besuchen wird das aufgehende Licht aus der Höhe, 79auf dass es erscheine denen, die sitzen in Finsternis und Schatten des Todes, und richte unsere Füße auf den Weg des Friedens.

Dieses Loblied hat ein Gefälle hin auf die letzten beiden Verse, die sich dem Licht zuwenden: Zacharias spricht von der „herzliche(n) Barmherzigkeit unseres Gottes, durch die uns besuchen wird **das aufgehende Licht aus der Höhe**.“ Dieses Licht ist das Licht, von dem Jesus später sagen wird, dass es durch ihn scheinen wird in der Welt. Von Anfang an ist dieses Licht bedroht, von der Dunkelheit und auch von Lichtern, die Jesu Evangelium ausblenden wollen.

### 3. Von der Verblendung – und vom Anschein des Guten

Auf eine höchst interessante Fährte führt die Frage nach dem Ursprung dieses aufgehenden Lichts, das Zacharias da besingt; Anatole, so lautet der griechische Begriff, den Luther ganz schlicht mit „Licht“ übersetzt. Wir kennen dieses Wort aus der Geografie: „Anatolien“. Also der ländliche und östliche Teil der heutigen Türkei. Von Mitteleuropa aus betrachtet ist Anatole also der äußerste Osten, dort wo die Sonne unserer Wahrnehmung gemäß bei ihrem Aufgang herkommt. Der Messiaskönig wurde im Altertum aus dem Osten erwartet, also von der aufgehenden Sonne her. Höchst interessant ist nun aber, dass die bösen Mächte sozusagen auf diesen Zug aufspringen und als Trittbrettfahrer Gutes und Vollkommenes nur vortäuschen. So spricht die Johannesoffenbarung davon, dass aus dem Osten auch die Könige dieser Welt in böser Absicht kommen; dieses Einerseits/Andererseits des aufgehenden Lichts aus dem Osten gibt zu denken. Erleuchtung durch Gottes gnadenvolle Zuwendung in seinem Sohn einerseits, böse Trittbrettfahrer, die sich in den Schein des Guten hüllen, andererseits. Wir finden dieses Schema, in dem das Böse sich den Anschein des Guten gibt, in der Geschichte auf vielfältige Weise wieder. Abgrundtief Böses wird in den Anschein des Guten gehüllt, so ist das Leben Jesu gleich an seinem Beginn akut bedroht. Der König Herodes erfragt von den drei sternkundigen Männern, die vom Aufgang der Sonne her angereist sind, den Geburtsort des Messiaskönigs. Damit klopft der Tod schon früh an im Leben Jesu. Aber Gott warnt die drei Sterndeuter im Traum, und diese führen den bösen Herodes hinter das Licht. Er soll mit seinen finsternen Plänen weiter im Dunkeln tapen. Und so wird Jesus wundersam errettet vor der Macht des Bösen, und Gott kommt mit seiner Schöpfung zum Ziel! Vollendet wird die Heilsgeschichte dann sein, wenn der Auferstandene im Glanz seiner Herrlichkeit sichtbar wiederkommt. Bis dahin bleibt uns als Christen die feste Verheißung, dass Gottes Licht nicht verlischt.

Das Reich des Bösen sucht das Verborgene, um wie Herodes seine finsternen Pläne zu verfolgen. Aber das ist nur die eine Seite.

Der Böse versucht auch mit Licht und Stahlkraft die Menschen zu überzeugen. Er ist ein Blender; im Evangelium nach Johannes heißt er „Ein Lügner von Anfang an“. Seine Leuchtkraft beruht auf der Strahlkraft der Verblendung; aber wer sich blenden lässt von Heilsversprechen ohne Gott, der verliert sein Sehvermögen nach und nach. Es handelt sich hierbei um eine geistliche Verblendung; geschwächt wird dabei nicht das physische Sehvermögen, die Sehkraft des menschlichen Auges, sondern die geistliche Sehkraft wird auf fatale Weise geschwächt. Und das Perfide an dieser Verblendung ist, dass der so Geblendete das meist nicht wahrnimmt, sondern vielmehr glaubt, er folge dem Licht.

Das Licht der Wissenschaft ist dabei in unserer modernen, technikbegeisterten Welt zu einem Fixstern geworden. Besonders dort, wo die Technik dem Menschen sehr nahe rückt, bis unter die Haut; ja wo der technische Fortschritt den Menschen durchleuchtet, gibt es auch Schattenseiten, die viele Zeitgenossen gar nicht mehr als solche wahrnehmen. Die Medizin hat sich mit großen Schritten in das verheißene Land aufgemacht, das da aufleuchtet am Horizont. Damit möchte ich keineswegs leugnen, dass die moderne Medizin gegenreiche Wirkungen erbracht hat und noch immer erbringt. Viele Krankheiten, dann denen noch unsere Großeltern starben, sind heute dank der modernen Medizin keine Gefahr mehr. Aber

das Licht des Fortschritts birgt auch Gefahren; ein Patient kann von dem Licht der Medizin und des technischen Fortschritts auch geblendet werden. Die Dinge entwickeln unter dem Sog der technischen Entwicklung eine Eigendynamik, die schon jetzt sichtbar wird. Menschen werden gescreent, vorgeburtlich durchleuchtet, und wo ein Defekt festgestellt wird, da tut sich die Option des Abbruchs auf. Schwangerschaftsabbruch, gezeugt, und wieder abbestellt. In der medizinischen Qualitätskontrolle durchgefallen. Diesen Test, es wert zu sein, geboren zu werden, bestehen mittlerweile 90% der Kinder mit Downsyndrom nicht mehr. 90 von 100 Kindern mit diesem besonderen genetischen Merkmal werden in unserem Land nicht mehr geboren. Ist das ein Fortschritt?

Es ist ganz gewiss ein Fortschritt ohne Gott. Denn es herrscht ein Klima, in dem ein Mensch, ein individueller, einzigartiger Mensch, der freien Entscheidung der Lebenden unterstellt wird. Aber was für eine Freiheit ist das, die für einen Menschen tödlich enden kann? Der Schöpfer hat dieses Reifen des menschlichen Lebens unseren Augen entzogen. Die moderne Medizin bringt Licht in dieses geheimnisvolle Dunkel. Aber sehen wir mehr als unsere Großväter und Großmütter?

Jesus weist wiederholt auf eine höchst reale Gefahr hin: **Sehen, und doch blind sein** (vgl. Joh 9).

Es würde sich auch lohnen, darüber nachzudenken, was für einen Begriff wir uns von dem Wort „behindert“ machen. Es gibt sichtbare und unsichtbare Behinderungen. Wer ist mehr „behindert“: Der Mensch mit Down-Syndrom, der seine Mitmenschen mit seiner Fröhlichkeit ansteckt, oder der äußerlich gesunde, der seit drei Jahren kein Lächeln mehr über die Lippen gebracht hat? Gott schaut uns Handicap-Menschen voller **Barmherzigkeit** an. Wie unbarmherzig sind doch wir Menschen, wenn wir es zulassen, dass in einer Gesellschaft je länger je mehr ein Klima herrscht, in dem sich Eltern für ihr behindertes Kind fast schon entschuldigen müssen. Wenn Blicke mehr sagen als tausend Worte, wenn Blicke töten und den so angeschauten Eltern sagen: „Das tut mir leid“. Können wir nicht einfach vom Gegenteil ausgehen? Nämlich, dass diese Eltern ihr Kind einfach abgrundtief lieben, weil die Mutter dieses Kind 9 Monate unter ihrem Herzen getragen hat?

Aber es ist eben nicht nur die moderne Medizin, die Lösungen anbietet, aber dabei auch neue Probleme schafft. Es sind auch wir, die als Volk Gottes uns nicht klar genug positionieren, und uns gerne wegduckten: „Da erlaube ich mir kein Urteil“; „Das ist etwas sehr Persönliches, das muss jeder mit seinem Gewissen ausmachen.“ Ja, das ist richtig; aber das Gewissen schärft Gott mit dem schärfsten Schwert, das es gibt: Mit seinem Wort. Die Bibel ist und bleibt in unserer Zeit mehr denn je die einsame Ruferin in der Wüste, die für eine Kultur des Lebens eintritt, wo technischer Fortschritt auf leisen Sohlen einen Klimawandel bewirkt. Einen Klimawandel der Herzen. Der verläuft gerade anders herum wie beim Wetter. Die Sommer werden heißer, die Herzen werden kälter. Die in der Bibel von der ersten bis zur letzten Seite bezeugte Wahrheit, dass der Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs ein Liebhaber des Lebens ist, diese Wahrheit muss mehr denn je bezeugt werden. Vom Anfang bis zum Ende seines Lebens ist das aufstrahlende Licht aus der Höhe, ja ist der menschengewordene Gott bedroht von den Schatten des Todes. Und die Menschwerdung bleibt bedroht in dieser Welt bis auf den heutigen Tag. Menschliches Leben ist heute bedroht vom Perfektionstreben des Menschen, der die ganze Welt gewinnen möchte, sich aber dabei selbst verliert. Der letzte, und kürzeste Punkt:

4. Die Finsternis kann das Licht Gottes nicht auslöschen. Aber wenden wir uns an diesem 3. Adventssonntag zum Schluss wieder dem Licht Gottes zu. Hören wir genau hin, was Zacharias in seinem Lobgesang bezeugt: Es sind zwar wir, die in Finsternis und Schatten des Todes sitzen; aber der menschengewordene Gott erscheint gerade denen in der Finsternis. Das Licht erscheint, in der Dunkelheit, aber die Dunkelheit hat es nicht ergriffen. Wenn wir bald Christi Geburt feiern, unter welchen Umständen auch immer, dann sollen wir das am allermeisten im Herzen bewahren: **Gottes Licht scheint denen, die in der Finsternis sitzen.** Und keine blendende Macht soll uns scheiden von dieser Liebe Gottes, der uns abgrundtief liebt. So tief, dass er hinabkommt bis in die Krippe, und ein Kind wird. Das sollte es uns Wert sein, als Christen mutig Partei für das Leben zu ergreifen. Amen.

Jeder dumme Junge kann einen Käfer zertreten. Aber alle Professoren der Welt können keinen herstellen.

Arthur Schopenhauer



**EJW**  
BAD URACH  
MÜNSINGEN

LIVE CHALLENGE  
SA 09.01.21 17:00 - 19:30  
AUF ZOOM

... auch unter aktuellen Corona-Bestimmungen

SO. 03.01.21 BIBEL TO GO

MI. 06.01.21 JUMPER

SO. 12.01.20 TELL YOUR STORY  
DO. 14.01.20 SILVESTER FEIERT

Infos findest du unter [www.ejw-bum.de](http://www.ejw-bum.de)

## Katholische Kirche

St. Josef, Bad Urach

Maria zum Guten Stein, Dettingen

mit den Albgemeinden Grabenstetten, Hülben, St. Johann und Römerstein

### Pfarrbüro:

Münsinger Str. 18, 72574 Bad Urach  
Tel. 07125/946750 - Fax 07125/945752  
E-Mail: [StJosef.BadUrach@drs.de](mailto:StJosef.BadUrach@drs.de)  
[www.katholischekircheBadUrach.de](http://www.katholischekircheBadUrach.de)  
[facebookteam-josefmaria@web.de](https://www.facebook.com/josefmaria@web.de)

## Vereinsmitteilungen

### Schwäbischer Albverein e.V. Ortsgruppe Grabenstetten



Liebe Mitglieder und Freunde des Schwäbischen Albvereins, nach einem ereignisreichen Jahr 2020 konnten wir doch zahlreiche Wanderungen aus unserem Veranstaltungsplan durchführen. Bei allen Wanderführern und Helfern, die sich bei unseren Aktivitäten eingebracht haben, bedanken wir uns dafür ganz herzlich.

Der Veranstaltungsplan 2021 ist durch unseren Wanderwart Jürgen Kazmaier bereits aufgestellt und wird jedem Mitglied baldmöglichst zugestellt.

Stellvertretender Vorstand und Ausschuss wünschen allen Mitgliedern und Freunden ein friedliches und geruhsames Weihnachtsfest, sowie ein gutes neues Jahr.

Bleibt bitte alle gesund, damit wir uns 2021 wiedersehen.  
Gisela Appenzeller

stv. Vorstand und Ausschuss

### 1. Wanderung in 2021

Nachdem der Volkslauf des TSV Grabenstetten nicht stattfinden kann, entfällt auch die Teilnahme des Schwäbischen Albvereins als traditionelle 1. Wanderung des Jahres.

## Turn- und Sportverein Grabenstetten 1913 e.V.



### Weihnachtsgrüße

#### Liebe Mitglieder und Freunde des TSV Grabenstetten,

das Jahr geht langsam dem Ende zu und wir blicken auf eine stürmische, ja chaotische, Zeit zurück. Die meiste Zeit des Jahres war Sport, wie wir ihn bis dahin kannten, nicht mehr möglich bzw. erlaubt. Ein Sportverein, der keinen Sport mehr anbieten darf - vor Corona undenkbar und jeder hätte darüber gelacht. Die Realität hat uns alle eingeholt und ein winziger Virus den Sport – ja die Welt verändert. Lange Zeit bis zum Sport-Stopp haben die Übungsleiter immer wieder mit viel Einfallsreichtum versucht, die gegebenen Vorschriften umzusetzen und den Sportbetrieb aufrecht zu erhalten. Trotz Hygienekonzept war es jedoch bspw. leider nicht möglich bei Handballspielen Zuschauer zu erlauben, da die Corona-Zahlen dies nicht zuließen.

Ein trauriges Jahr für den Amateur- und Breitensport also - und Keiner weiß wie und vor allem wann es weiter geht.

Aber nicht nur der Sport an sich musste dem Virus weichen, sondern auch unsere Feste, die nicht durchgeführt werden konnten bzw. nicht können, wie z.B. das Kandelfest in diesem und Jahresfeier / Volkslauf im kommenden Jahr. Dies wird sich an der Vereinskasse bemerkbar machen und die Taschenrechner sind bereits gezückt. Aber - wir wollen nicht jammern oder den Kopf in den Sand stecken, sondern hoffnungs- und erwartungsvoll nach Vorne blicken. Wir wissen, dass alle Trainer und Übungsleiter darauf brennen, wieder „ihren“ Sport an die Frau bzw. den Mann zu bringen.

Schön war es jedoch zu erleben, wie groß der Zusammenhalt innerhalb des Vereins doch ist. Alle haben an einem Strang gezogen und Viele waren auch sofort bereit mitzuarbeiten, wie z.B. bei der Umsetzung der Hygienekonzepte.

Und nicht zuletzt deshalb, wollen wir Danke sagen – Danke an Alle, die den TSV Grabenstetten in diesen schwierigen Zeiten begleitet, unterstützt und ihm die Treue gehalten haben. Vielen Dank an alle Trainer und Übungsleiter für eure Ideen und Kreativität, um Sport möglich zu machen. Besonderen Dank an Alle, die uns in diesem Jahr trotzdem ihre finanzielle Unterstützung zukommen ließen. Ebenso ein „Danke“ an den Ausschuss des TSV für die stets gute, wenn auch anstrengende, (online-) Zusammenarbeit.

Wir wünschen allen Mitgliedern, Trainern, Übungsleiter, Fans, Sponsoren und Helfern des TSV Grabenstetten sowie allen Grabenstetter Mitbürgern eine ruhige und besinnliche Weihnachtszeit. Trotz Allem - frohe Weihnachten und einen guten, wenn auch dieses Mal leisen, Rutsch ins Neue Jahr im Kreise ihrer Familien. Und vor Allem – bitte bleiben Sie gesund.

Die Vorstände des TSV Grabenstetten  
Wilfried Brecht / Jochen Buck / Horst Haase

### Schwäbische Weihnachtsgrüße

Ma kohn schier ed glauba ond doch ischs wahr, ganz still ond leise geht es zu Ende, des Jahr.

Koine Weihnachtsfeira en fröhlicher Runde, mo emmer so schnell vergoht so mancha Stunde.

Dr oi odr andre will's gar nemme hera, aber Corona duad äll onsr Leba erheblich stera.

Alle Sportgruppa liegat buchstäblich darnieder ond niemand wois, wann sieht ma sich wieder.

Aerobic, Volleyball, auch s'El-Ki-Tu,

Fitnessraum ond Sauna em Sporthaus send zu.

D'Jedermänner, s'Tennis, auch d'Gymnastik vr d'Seniora, send auf ihre Posta grad echt verlora.

Viele von ons älle vermissad auf jeden Fall, dia unzählige schene Momente wegam Ball.

Onsre zwölf Jugendteams, aber au dia vier Aktive, hend em Moment überhaupt koi Perspektive.

Irgendwann goht's scho weiter, des isch versprocha, s'dauert halt voraussichtlich no viele Wocha.

Geduld ond Disziplin send zunächst weiter gfragt, bis ma irgendwann trainiera darf ond au Punkte jagt.

Es gibt halt grad so viel was jong ond alt fehlt, au zamma banga ond sea wie ma sich quält.

Anfeura, jubla ond mitanand leida,

zammahalta en guade ond schlechte Zeida.

Abklatscha, umarma, gemütlich ois drenka, so viel Geselligkeit ko oim dr Sport schenka.

Zamma hocka ond au diskutiera,

was guad oder schlecht war, au minimiera.

Ob Spielerinna ond Spieler, s'Commando Höllablitz, wird ons dann wieder reissa aus de Sitz.

Ois isch ons aber alle klar,

bis es soweit isch, gohts no lang ens neie Jahr.

Dann lesad ihr hier em Blättle wieder viele Spielberichte, em Moment ist aber wichtiger a andre Geschichte.

Frohe Weihnachta euch alle ond bleibad gsond, irgendwann goht's weiter, rollt sogar wieder dr Ball, denn der ist rond.

#### Ausgabe Schlachtplatte und Schnitzel "to go"

Die Veranstaltung am 10.01.2021 zwischen 11.00 Uhr und 13.00 Uhr darf nach der neusten Corona Verordnung nicht stattfinden. Vielleicht kann die Ausgabe zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.



Erfolg durch  
Werbung!



Mit einer Anzeige in Ihrem  
Amts- oder Mitteilungsblatt



**NAK** ■ VERLAG

Römerstraße 19 · 72555 Metzingen  
Tel. 07123/3688-630 · Fax 07123/3688-222